

Beschädigung des Wetterscheiders, sondern auch von der eingetretenen Wetterstörung wußte. Bei der bezüglichen Meldung an den Obersteiger hat er allerdings unterlassen, hinzuzufügen, daß diese Beschädigung des Wetterscheiders so große Dimensionen erlangt habe, und daß ist wohl Etwas, woraus ihm ein Vorwurf gemacht werden kann. Auf der andern Seite aber durfte der Bericht doch auch Das nicht unerwähnt lassen, was ihm hierbei zur Entschuldigung dient, indem er insbesondere schon durch Meldung an den nachfolgenden Steiger, nachdem seine Schicht abgelaufen war, seinen Verpflichtungen genügt zu haben und Schumann alles Weitere überlassen zu können glaubte. Ueber eine etwaige Mitschuld des Steigers Schumann noch sich zu verbreiten, erübrigt wohl dadurch, daß er ein Opfer seines Berufes geworden ist. Jedenfalls aber hat dem Verfasser des Artikels ferngelegen, auf den Steiger Schumann, wie Herr Abg. Liebknecht meinte, die Hauptschuld zu wälzen. Den Obersteiger ferner anlangend, so ist in dem Artikel hervorgehoben worden, daß wohl die Frage entstehen könnte, ob nicht dem genannten Beamten zur Last zu legen sei, daß er auf die obwohl etwas dürftige Meldung seitens des Steigers Zickmantel unterlassen habe, sich selbst genauer um die Sache zu kümmern. Nur Pflicht der Gerechtigkeit war es aber sodann, gegentheils hervorzuheben, daß der Obersteiger, als ihm diese Meldung gemacht wurde, gerade mit einer dringlichen Arbeit, dem Auslohn der Leute beschäftigt war.

Endlich die Concurrency des Werkdirectors bei dieser Katastrophe anlangend, so ist auch hier alles Das in dem Artikel niedergelegt worden, was in dieser Hinsicht die Erörterung ergeben hat. Aus dem vorausgegangenen Depeschenwechsel hat der Director nur erfahren, daß eine Störung der Förderung erfolgt war; er hat aber infolge eines bedauerlichen Mißverständnisses annehmen müssen, daß diese Störung, beziehentlich der Defect sofort beseitigt sei, und wenn Bekteres der Fall gewesen wäre, so war in der That eine derartige Gefahr, wie sie von dem längeren Offenbleiben der Stelle bezüglich einer Stockung des Wetterzuges allerdings klar vorlag, nicht zu befürchten. Nachher hat derselbe freilich auch Etwas erfahren von den größeren Dimensionen der Beschädigung des Schachtscheiders und es ist seitens des Herrn Interpellanten nicht ohne Grund darauf hingewiesen worden, daß ihm wohl wenigstens nunmehr die Verpflichtung obgelegen hätte, noch einmal einzufahren und sich näher von dem Sachverhalte zu überzeugen. Ob aber auf der andern Seite nicht doch das erwähnte, durch den vorausgegangenen Depeschenwechsel veranlaßte Mißverständnis ihn selbst dann wieder völlig entlastet, wenn man auch die strengsten Anforderungen stellt, das möchte ich doch dahingestellt sein lassen.

Die Beschädigung des Wetterscheiders selbst anlan-

gend, so ist als ein sehr wesentliches Moment, welches auch der Journalartikel hervorhebt, zu erwähnen, daß nach der ordnungsmäßigen Schließung dieses Defects noch Zeit genug bis zur Explosion verstrichen ist, um den Wetterzug vollständig wieder herzustellen. Die Messungen haben ergeben, daß in $\frac{1}{2}$ Stunde die Luft wieder den alten Weg einschlagen konnte. War dies aber wirklich der Fall, so wird aller der Einfluß, den man dem Defecte des Wetterscheiders und einer bezüglichen, wenn auch nur entfernten Verschuldung eines oder des anderen der Beamten an der Katastrophe beimessen wollte, offenbar ganz außerordentlich geschwächt, wo nicht aufgehoben. Endlich aber ist ein Hauptmoment von dem Herrn Interpellanten nicht hervorgehoben worden, dasjenige nämlich, daß am 17. December, also 14 Tage nach der Katastrophe, ganz plötzlich und ohne alle Vorzeichen sich in denselben Grubenbauen von Neuem mächtige schlagende Wetter entwickelten und zwar, wie ich beizufügen habe, bei hohem Barometerstande, sowie bei niedriger Tagestemperatur, überhaupt aber unter Umständen, wo man ein derartiges Auftreten von schlagenden Wettern, insbesondere da doch sogenannte Wüstungen, Hohlräume, in denen sich solche schlagende Wetter erfahrungsmäßig häufig ansammeln, nicht vorhanden waren, durchaus nicht hätte erwarten können. Wenn nun ein ähnliches Ereigniß am Unglückstage des 1. December anzunehmen sein sollte, so würden alle die Argumente, die aus der eingetretenen Wetterstörung und insbesondere aus der leider so spät erfolgten Beseitigung derselben und aus einer mangelhaften Untersuchung des nachherigen Befundes gezogen werden könnten, hinfällig werden. Die Hauptsache aber ist, daß das Ergebnis der bergpolizeilichen Erörterungen der Staatsanwaltschaft vorgelegen hat. Die Staatsanwaltschaft hat alle die Momente, welche insbesondere für eine Mitschuld der Beamten sprechen könnten, erwogen, ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, daß Niemanden, weder den obersten Betriebsbeamten, noch den Steiger eine derartige Verantwortlichkeit treffe, daß strafrechtlich gegen sie vorgegangen werden könne. Der Herr Interpellant hat nun zwar gesagt, daß die Verwaltung solidarisch verantwortlich zu machen sei; ich glaube aber doch, daß, wenn man betrefß jedes einzelnen Beamten die Frage der Schuld verneinen muß, man kaum zu der Annahme einer solidarischen Verantwortlichkeit kommen kann.

Um nun noch einige Details technischen Inhalts anzuführen, so hat der Herr Interpellant darnach gefragt, ob eine bergpolizeiliche Bestimmung existirt, welche es möglich macht, zu verhüten, daß eine Beschädigung von Wetterscheidern, wie sie bei Brückenberg vorgekommen, eintrete. Eine derartige besondere Bestimmung existirt in der That nicht; vielmehr ist Alles dem einzelnen Falle zu überlassen. Nun ist meines Erachtens